



Politische Gemeinde Arbon

# **Reglement über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens**

vom 31. Dezember 2019

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

Grundsätze

<sup>2</sup> Der Bestand der Reserve beträgt maximal 25 Prozent des Buchwertes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende.

## Art. 2

In die Reserve wird die gesamte jährliche Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

Einlagen

## Art. 3

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Wertverlust der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

Entnahmen

## Art. 4

Die Reserve wird nicht verzinst.

Verzinsung

## Art. 5

Werden Finanz- oder Sachanlagen des Finanzvermögens teilweise oder ganz veräußert, ist der entsprechende Anteil an der Reserve aufzulösen. Daraus resultierende Gewinne oder Verluste sind der Erfolgsrechnung der Stadt Arbon gutzuschreiben oder zu belasten.

Veräußerung an Dritte

## Art. 6

Dieses Reglement tritt zu einem vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

**Arbon, 24.02.2020**

**Für das Stadtparlament Arbon**

**Jacob Auer**

**Nadja Holenstein**

**Parlamentspräsident**

**Parlamentssekretärin**

Verabschiedet vom Stadtparlament am 25. Februar 2020

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 27 / 20 vom 9. März 2020 auf den 31. Dezember 2019 in Kraft gesetzt.